TEIL A: PLANZEICHNUNG

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

(NACH BAUGB IN VERBINDUNG MIT BAUNVO UND PLANZV 1990)

GELTUNGSBEREICH
(§ 9 ABS. 7 BAUGB)

SO — SONDERGEBIET "MARIENVEREHRUNGSSTÄTTE IM HÄRTELWALD"
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 10 BAUNVO)

GR — GRUNDFLÄCHE
(§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB UND § 19 BAUNVO)

WH — HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN, HIER: MAX. WANDHÖHE
(§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB UND § 18 BAUNVO)

o — OFFENE BAUWEISE
(§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB U. § 22 ABS. 2 BAUNVO)

BAUGRENZE
(§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB U. § 23 ABS.3 BAUNVO)

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE UND
(§ 9 ABS.1 NR.11 BAUGB)

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
(§ 9 ABS.1 NR.11 BAUGB)

P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

FUSS- UND RADWEG

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
(§ 9 ABS. 1 NR. 18A BAUGB)

FLÄCHEN FÜR WALD
(§ 9 ABS. 1 NR. 18B BAUGB)

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
(§ 9 ABS. 1 NR.15 BAUGB)

FLÄCHEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
(§ 9 ABS. 1 NR.15 BAUGB)

P2 — PFLANZMASSNAHME

FARBLICHE DARSTELLUNG DER FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN UND ZUM ERHALT VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 ABS. 1 NR. 20 UND ABS.6 BAUGB)

DORFBACH

VERROHRTER DORFBACH

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB I.V.M. BAUNVO

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

1.1 Sondergebiet SO "Marienverehrungsstätte im Härtelwald" — siehe Plan

gem. § 11 BauNVO
Sonstiges Sondergebiet - "Sondergebiet Marienverehrungsstätte im Härtelwald"

1.1.1 zulässige Arten von Nutzungen im SO: — gem. § 11 Abs. 2 BauNVO

1. Marienkapelle (bestehend aus überdachter Vorfläche, Vorraum, Kapellenraum mit Altarbereich und sonstige untergeordnete Nebenanlagen),
2. Flächen für die Marienverehrung (Mariensegment, Danksagungsflächen und sonstige der Verehrung dienende bauliche Maßnahmen in Freianlagen),
3. dem Hauptnutzungszweck dienende Einrichtungen (Sanitäranlagen, Souvenir, Kiosk, Gastronomie sowie Lagerflächen und sonstige untergeordnete Nebenanlagen),
4. Informationsanlagen für kirchliche, kulturelle und touristische Zwecke,
5. dem Gebietszweck dienende Aufenthaltsbereiche und Plätze (bestehend aus Vorplatz, Umgang, Aufenthaltsbereiche mit naturnaher Gestaltung von Wasserflächen und sonstige für die Erschließung notwendige Flächen),
6. sonstige dem Gebietszweck dienende Nebenanlagen,

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

2.1 Höhe baulicher Anlagen — siehe Plan,
gem. § 16, Abs. 2 und § 18, BauNVO
hier: Festsetzung der maximalen Wandhöhe,

Die maximale Wandhöhe wird für den Bereich "Marienkapelle" wie folgt festgesetzt:

Wandhöhe: max. 4,00 m

Die maximale Wandhöhe wird für den Bereich "Souvenir, Gastronomie" wie folgt festgesetzt:

Wandhöhe: max. 5,50 m

Als Wandhöhe wird das Abstandsmaß zwischen Oberkante fertiges Gelände (OKG) und dem Schnittpunkt der Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks mit der Dachhaut bestimmt. Der untere Bezugspunkt (Oberkante fertiger Geländebelag der den Gebäuden zugeordneten Erschließungsseite) ist jeweils an der erschließungsseitigen Gebäudemitte zu ermitteln. Bei Giebelflächen gilt als obere Begrenzung der Wand die Verbindungslinie zwischen den Schnittpunkten der Dachhaut mit den Seitenwänden.

2.2 Grundfläche — siehe Plan,
gemäss § 16, Abs. 3 und § 19, Abs. 2 und 4, BauNVO
hier: Festsetzung der maximalen Grundfläche,

Die maximale Grundfläche wird für den Bereich "Marienkapelle" wie folgt festgesetzt:

Grundfläche: max. 120 m^2

Die maximale Grundfläche wird für den Bereich "Souvenir, Gastronomie" wie folgt festgesetzt:

Grundfläche: max. 300 m^2

3. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB — siehe Plan,
hier: Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO

Gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen im vorliegenden Bebauungsplan durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.

4. VERKEHRSFLÄCHEN SOWIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB — siehe Plan,
hier: "Straßenverkehrsflächen",
Der hier vorhandene Erschließung "Kapellenweg" wird als Straßenverkehrsfläche mit Wendeanlage festgesetzt. Die bestehende Anbindung des Parkplatzes über die "Kettelerstrasse" wird ebenfalls als Strassenverkehrsfläche festgesetzt.

hier: "Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung", Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung werden überwiegend als Flächen fü das Parken und als Flächen für fußläufige Verbindungen festgesetzt. Dem Hauptnutzungszweck dienende Nebenanlagen sind zulässig.

5. FÜHRUNG VON VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB — hier: Trennsystem
Das anfallende Abwasser aus den Hauptnutzungen wird über einen Schmutzwasserkanal dem vorhandenen Hauptsammler im "Kapellenweg" zugeleitet. Die unbelasteten Dachablaufwässer, das auf den übrigen Freiflächen des Sondergebietes anfallende Ablaufwasser sowie das auf den Verkehrsflächen sonstiger Zweckbestimmung anfallende Ablaufwasser werden getrennt hiervon gefasst und über separate Regenwasserkanäle zum Dorfbach abgeleitet.

6. WASSERFLÄCHEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 16 BAUGB — siehe Plan,
hier: Dorfbach (teilweise verrohrt)

7. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 18 A BAUGB — siehe Plan

8. FLÄCHEN FÜR WALD
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 18 B BAUGB — siehe Plan,
Die Anlage von Fußwegen und kleinen Aufenthaltsbereichen innerhalb der Waldflächen ist zulässig.

9. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB
IN ANWENDUNG DES §§ 18FF BNATSCHG — siehe Plan,

M1: Alle neu anzulegenden Stellplätze sind aus Gründen der Grundwasserneubildung wasserdurchlässig zu befestigen.

M2: Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzte Waldfläche (jetziger Fichtenforst) ist in einen naturnahen Laubmischwald umzuwandeln. Die waldbauliche Maßnahme muss innerhalb der nächsten 5 Jahre angegangen werden. Das waldbauliche Vorgehen soll sich an den „Richtlinien für die Bewirtschaftung des Staatswaldes im Saarland" orientieren. Im westlichen Randbereich ist ein naturnaher, artenreicher und stufiger Waldrand zu entwickeln.

M3: Der verrohrte Dorfbach ist im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme als "Unterhaltungsmaßnahme am Gewässer" umzugestalten. Diese Maßnahme hat in Abstimmung mit den zuständigen Behörden zu erfolgen.

10. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN UND ZUM ERHALT VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 A UND B BAUGB
IN ANWENDUNG DES § 18FF BNATSCHG — siehe Plan,

P1: Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind dauerhaft gärtnerisch anzulegen.

P2: Im Bereich der mit P2 gekennzeichneten Flächen sind die bestehenden Gehölze auf Dauer zu erhalten.

P3: Der auf der Fläche P3 vorhandene Gehölzjungwuchs ist zu erhalten. Es ist ein naturnaher, artenreicher Waldrand zu entwickeln. An den gehölzfreien Stellen sind standortgerechte Gehölze gemäß Pflanzliste in einem Raster von 1,50 x 1,50 m anzupflanzen. Um einen strukturreichen Aufbau sowie ausgeglichene Konkurrenzverhältnisse zu gewährleisten, ist ein stufiger Aufbau der Pflanzungen anzustreben. Hierzu sind unmittelbar am Waldrand Bäume 2. Ordnung zu pflanzen, in etwas weiterer Entfernung größere (führende) Gehölze und schließlich kleinere (begleitende) Gehölze (vgl. Pflanzliste). Die Anlage einer Wegeverbindung Richtung Süden ist zulässig.

P4: Auf der Fläche zum Anpflanzen und Erhalt im Nordosten und Osten des Plangebietes sind vorhandene Gehölze zu erhalten. Zusätzlich sind pro 100 qm Fläche 3 einheimische Sträucher gem. Pflanzliste zu pflanzen.

P5: Für alle Pflanzungen sind nur einheimische Bäume und Sträucher sowie einheimische Obstbaumhochstämme zu verwenden. Eine Auswahl geeigneter standortgerechter Gehölze stellt die im Folgenden aufgeführte Liste beispielhaft dar:

Pflanzliste Gehölze

Feldahorn	Bergahorn
Spitzahorn	Hainbuche
Blutroter Hartriegel	Hasel
Rosskastanie	Salweide
Weißdorn	Schlehe
Vogelkirsche	Schwarzer Holunder
Winterlinde	Sommerlinde
Spitzahorn	Walnuss
Traubeneiche	Stieleiche
Traubenkirsche	lokale Obstsorten

Pflanzliste 'Waldmantel'

Bäume 2. Ordnung:	Feld-Ahorn Hainbuche Vogelkirsche
führende Sträucher:	Schlehe Eingriffliger Weißdorn Blutroter Hartriegel
begleitende Sträucher:	Schwarzer Holunder Hunds-Rose

Pflanzenmaterial und -qualität

Hochstämme: 2xv., STU 10-12 cm
verpflanzte Sträucher: 3 Triebe, 60-100 cm

P6: Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME GEM. § 9 ABS. 6 BAUGB

SCHUTZABSTAND ZUM WALD
GEM. § 14 ABS. 3 LANDESWALDGESTZ

Es gilt die Einhaltung der Schutzabstände gem. §14 LWaldG. Gem. §14 Abs. 3 Landeswaldgesetz dürfen die geforderten Schutzabstände durch die Erweiterung bestehender Gebäude nicht verkürzt werden.

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	siehe Plan

HINWEISE

EINHALTUNG GRENZABSTÄNDE
(GEMÄSS SAARLÄNDISCHEM NACHBARRECHTSGESETZ VOM 28.02.1973)

Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände gemäß dem Saarländischen Nachbarrechtsgesetz zu beachten, sofern der Bebauungsplan nichts anderes festsetzt.

SCHUTZSTREIFEN

Um Beeinträchtigungen an den der öffentlichen Versorgung (Wasser, Strom, Kabel) dienenden Anlagen vorzubeugen, ist das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen (Ausgabe 1989), aufgestellt vom Arbeitskreis 'Baumpflanzungen im Bereich von Versorgungsleitungen' im Arbeitsausschuss 'Kommunaler Straßenbau', zu beachten. Diese technische Mitteilung GW 125 ist bei der Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Bonn, erhältlich.

EINLEITUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER

Die Einleitung von Niederschlagswasser kann im Rahmen des Gemeingebrauchs nach § 22 SWG als erlaubnisfrei angesehen werden, wenn das Niederschlagswasser nicht schädlich verunreinigt ist und wenn die Einleitung nicht durch gemeinsame Anlagen erfolgt. Sofern der Rahmen des Gemein-gebrauchs infolge der Einleitung überschritten wird, bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 7 WHG.

HINWEIS DES GESUNDHEITSAMTES

Im Hinblick auf die zu erwartende Klientel sind behindertengerechte sanitäre Anlagen in ausreichender Anzahl vorzuhalten. Die Wegeführung außerhalb und innerhalb der Gebäude sind behindertengerecht, nach DIN 18024 – Barrierefreies Bauen, Teil 2 – auszuführen.

HINWEIS DES OBERBERGAMTES

Das Oberbergamt gibt den Hinweis, dass die oben genannte Maßnahme im Gebiet eines ehemaligen Eisenerzfeldes und eines ehemaligen Steinkohlenfeldes liegt. Aus unseren Unterlagen geht jedoch nicht hervor, ob in diesem Bereich Bergbau umgegangen ist. Es wird empfehlen, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies ggf. der zuständigen Behörde mitzuteilen.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- das Baugesetzbuch *(BauGB)*, in der Bekanntmachung vom 27.8. 1997 (BGBl. I, S. 2141, ber. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.7.2002 (BGBl. I S. 2850) m.W.v. 1.8.2002,
- die Baunutzungsverordnung *(BauNVO)* in der Bekanntm. der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zul. geänd. durch Art. 3 des IWG vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 479),
- die Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung *(PlanzV 90)* vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58),
- das Gesetz Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauberufsrechts vom 18 Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 18, S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts (SDSchG) vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1507),
- der § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes *(KSVG)* i. d. Bek. der Neuf. vom 27. Juni 1997 auf Grund des Art. 6 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 23. April 1997 (Amtsbl. S. 538), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2001 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 2158),
- das Gesetz Nr. 1502 zur Neuordnung des Landesplanungsrechts (SlPLG) vom 12. Juni 2002 (Amtsblatt des Saarlandes vom 01.08.2002, S. 1506),
- das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S 2350), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuchs an Eu-Richtlinien vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359),
- das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarlUVPG) vom 30.10.2002 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts (SDSchG) vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1507),
- das Bundesnaturschutzgesetz *(BNatSchG)* in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359),
- das Gesetz über den Schutz der Natur und Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz - *SNG*) vom 19. März 1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 346), zul. geänd. durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1557 über die Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiet des Naturschutzes zur Flexibilisierung der kommunalen Abwasserbeseitigungspflicht (Amtsblatt des Saarlandes vom 29.07.2004, S. 1550),
- das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 06.01.2004 (BGBl. I, S.2),
- das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - *BBodSchG*) vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. September 2001 (BGBl. S. 2331),
- das Gesetz zum Schutz des Bodens im Saarland (Saarländisches Bodenschutzgesetz - *SBodSchG*) vom 20. März 2002 (Amtsbl. des Saarlandes 2002, S. 990),
- das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), i. d. Neuf. der Bek. vom 19.08.2002 (BGBl. I, S. 3245), zuletzt geändert am 06.01.2004 (BGBl. I, S.2),
- das Saarländische Wassergesetz (SWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes vom 24.09.2004, S. 1994 ff.),
- das Saarländische Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes Nr. 1397 zur Neuordnung der saarländischen Vermessungs- und Katasterverwaltung vom 16. Oktober 1997 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1130),
- das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler im Saarland (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - *SDSchG*) vom 12. Oktober 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 993), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 22 des Gesetzes vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 822),
- das Saarländische Straßengesetz, Gesetz Nr. 808 vom 17.12.1964 in der Fassung vom 15.10.1977 (Amtsblatt des Saarlandes, S 969), zuletzt geändert am 12.06.2002 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1506).
- das Landeswaldgesetz *(LWaldG)* vom 26. Oktober 1977 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1009), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes vom 9. Juli 2003 (Amtsblatt des Saarlandes vom 07.08.2003, S.2130 ff).

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat der Gemeinde Marpingen hat am *16.07.2004* die Änderung des Bebauungsplanes "Marienverehrungsstätte im Härtelwald" beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

  Der Beschluss wurde am *23.07.2004* ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

  Marpingen, den 23.07.2005
  Der Bürgermeister

- Die frühzeitige Beteiligung der Bürger wurde vom *24.01.2005* bis einschließlich *27.01.2005* durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB). Sie wurde am *21.01.2005* ortsüblich bekannt gemacht.
- Der Gemeinderat hat am *22.12.2004* den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung der Änderung des Bebauungsplanes "Marienverehrungsstätte im Härtelwald" (§ 3 Abs. 2 BauGB) mit paralleler Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden (§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB) beschlossen.
- Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung hat in der Zeit vom 28.01.2005 bis einschließlich 28.02.2005 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

  Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am *21.01.2005* ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Die betroffenen Behörden, Stellen und die Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom *21.01.2005* an der Aufstellung des Bebauungsplanes einschließlich der Teilaufhebung und Änderung beteiligt. Im Anschreiben wurde auf die parallel stattfindende Auslegung hingewiesen. Die vorgebrachten Anregungen wurden vom Gemeinderat am *06.04.2005* geprüft und in die Abwägung eingestellt. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
- Es wird bescheinigt, dass die im räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes gelegenen Flurstücke hinsichtlich ihrer Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

  St. Wendel, den _._._

  Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen - Außenstelle St. Wendel

- Der Gemeinderat hat am *06.04.2005* die Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Marienverehrungstätte im Härtelwald" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.
- Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

  Marpingen, den 25.04.2005
  Der Bürgermeister
- Der Satzungsbeschluss wurde gem. § 10 BauGB am *22.04.2005* ortsüblich bekanntgemacht.

  Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes "Marienverehrungsstätte im Härtelwald", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

  Marpingen, den 25.04.2005
  Der Bürgermeister
- Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß dem Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie ist nicht erforderlich.

BEBAUUNGSPLAN
SONDERGEBIET "MARIENVEREHRUNGSSTÄTTE IM HÄRTELWALD"
DER GEMEINDE MARPINGEN

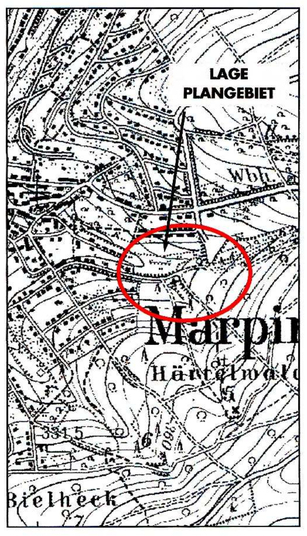

- BEARBEITET IM AUFTRAG DER GEMEINDE MARPINGEN
- AN DER ERSTELLUNG DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WAREN BETEILIGT:

  PROJEKTBEARBEITUNG:

  DIPL.-ING. (FH) NADJA ZIMMER
  DIPL.-GEOGR. EVELYN MOSCHEL

  PLANDESIGN:
  GISELA DEBOLD
- STAND: APRIL 2005
  SATZUNG
- VERANTWORTLICHE PROJEKTLEITER:

  DIPL.- GEOGR. THOMAS EISENHUT
  DIPL.-ING. WOLFGANG BECKER

  GESCHÄFTSFÜHRENDE GESELLSCHAFTER

M 1:1000 im Original (A 0), 0 10/20 50/100 100/200
M 1:2000 Verkleinerung (A 2)
Verkleinerung DIN A3, ohne Mst.

ARGUS concept
INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR ANGEWANDTE RAUM-, GRÜN-, UMWELT- UND STADTPLANUNG MBH
RATHAUSSTRASSE 12, 66557 ILLINGEN,
TEL: 06825 - 4061 101, FAX: 06825 - 4061 110